

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Der Antrag der **Privat-Radio Betriebs GmbH** (FN 132649y beim Landesgericht für ZRS Graz), vertreten durch die Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, vom 15.04.2011 auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ gesendeten Hörfunkprogramms wird gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.04.2011 beantragte die Privat-Radio Betriebs GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ gesendeten Hörfunkprogramms gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G. Begründend führt sie aus, dass ein 24 Stunden Vollprogramm, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist, gesendet werden soll und der Schwerpunkt des Programms der im CHR-Format gehaltene Musikbereich ist. Der Fokus des Musikprogramms soll auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock

liegen und das Wortprogramm zwischen 06:00 und 19:00 Uhr zweiminütige Nachrichten um Punkt, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus der Steiermark, umfassen. Zwischen 06:00 und 19:00 Uhr sollen zur halben Stunde eigene Regionalnachrichten für die Steiermark gesendet werden. Darüber hinaus ist ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. geplant. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge steirische Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm soll inklusive Werbung im Durchschnitt 20/30 zu 70/80 betragen.

Am 20.04.2011 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain mit der Erstellung eines gutachterlichen Aktenvermerks zur Frage, welche Hörfunkprogramme im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ empfangbar sind sowie zur Ermittlung der technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten "KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz", "MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz" und "UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz". Der gutachterliche Aktenvermerk wurde vom Amtssachverständigen am 28.04.2011 vorgelegt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.05.2011 wurde der verfahrensgegenständliche Antrag an die Steiermärkische Landesregierung sowie an jene Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet der Antragstellerin terrestrisch empfangbar sind, zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Am 23.05.2011 langte eine Stellungnahme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und am 25.05.2011 eine Stellungnahme der Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG bei der KommAustria ein, welche mit Schreiben der KommAustria vom 20.06.2011 der Antragstellerin übermittelt wurden. Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

Am 05.07.2011 langte eine Äußerung der Antragstellerin bei der KommAustria ein.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Privat-Radio Betriebs GmbH, eine zu FN 132649y beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz, ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und
- „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004).

Alleineigentümerin der Antragstellerin ist die Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim Landesgericht für ZRS Graz), die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ (Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002) ist.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH steht wiederum zu 100% im Eigentum der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570w beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist zudem zu 95% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht für ZRS Graz) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides

der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ab 21.06.2011 für die Dauer von zehn Jahren ist.

Alleineigentümerin der GH Vermögensverwaltungs GmbH ist die IQ – plus Medien GmbH (FN 138817v beim Landesgericht für ZRS Graz), die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ (Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007) ist. Alleineigentümerin der IQ – plus Medien GmbH ist wiederum die N & C Privatrado Betriebs GmbH (FN 160655h beim Handelsgericht Wien). Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007), „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 06.09.2002, GZ 611.092/0002-BKS/2002) und „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007).

### **2.1.1. Zulassung der Antragstellerin**

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.02.2008, KOA 1.466/07-021, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ ab 01.04.2008.

*Gemäß dem Zulassungsbescheid umfasst das Programm ein „eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für eine Zielgruppe von Hörern um die 40 Jahre. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Das Musikformat ist als Format Arabella/Euro AC gestaltet, welches sich aus einem ausgewogenen Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt. Dabei besteht ein Drittel des Musikprogramms aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound und umfasst auch Musik österreichischer Interpreten.“*

Die Antragstellerin war bereits vom 01.04.1998 bis 31.03.2005 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97). Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre, bis zum 31.03.2008, verlängert.

Die Antragstellerin nahm aufgrund der oben zitierten aktuellen Zulassung mit 01.04.2008 den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ auf.

### **2.1.2. Rechtsverletzungen betreffend das im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ ausgestrahlte Programm**

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.466/10-017, wurde im Rahmen der Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G – für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 12.08.2010 in Verbindung mit einer Beschwerde KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß §§ 24, 25 und 26 PrR-G – festgestellt, dass die Antragstellerin dadurch, dass sie seit Februar 2010 im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ weder ein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug, noch ein Musikprogramm im Arabella/ Euro AC-Format, welches sich aus einem ausgewogenen Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt und zu einem Drittel aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound besteht und auch Musik österreichischer Interpreten umfasst, gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf

Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008, genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen. Mit Bescheid des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.115/0001-BKS/2011, wurde die Berufung der Antragstellerin gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen und die Berufung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als unzulässig zurückgewiesen. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 06.04.2011, KOA 1.466/11-010, wurde aufgrund der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß §§ 24, 25, 26 iVm 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die Antragstellerin im Zeitraum vom 01.10.2010 bis 05.10.2010 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008, genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2 PrR-G) im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie ausschließlich ein Musikprogramm und – abgesehen von Werbung und Jingles – kein Wortprogramm gesendet hat.

Mit einem weiteren rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 1.466/11-025, wurde aufgrund der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß §§ 24, 25, 26 iVm 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die Antragstellerin im Zeitraum vom 06.10.2010 bis 14.11.2010 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008, genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2 PrR-G) im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie während dieses Zeitraums einerseits kein Programm mit einem Wortanteil von 30% exklusive Werbung und andererseits kein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet hat.

Die Antragstellerin hat somit von Februar 2010 bis 27.09.2010 und von 01.10.2010 bis 14.11.2010 ein nicht dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm gesendet.

## **2.2. Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung**

Gemäß dem verfahrensgegenständlichen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung beabsichtigt die Antragstellerin ein 24 Stunden Vollprogramm zu senden, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Der im CHR-Format gehaltene Musikbereich soll den Schwerpunkt des Programms darstellen. Das wesentliche Augenmerk des Musikprogramms soll auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock liegen, wobei auch österreichische Interpreten gefördert werden sollen. Das Wortprogramm soll zwischen 06:00 und 19:00 Uhr zweiminütige Nachrichten um Punkt, mit besonderem Augenmerk auf regionaler Berichterstattung aus der Steiermark, umfassen. Zwischen 06:00 und 19:00 Uhr sollen zur halben Stunde eigene Regionalnachrichten für die Steiermark gesendet werden. Darüber hinaus ist ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. geplant. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge steirische Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm soll inklusive Werbung im Durchschnitt 20/30 zu 70/80 betragen.

Das beabsichtigte Programm erläuternd führt die Antragstellerin aus, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus wirtschaftlichen Überlegungen das bereits am Radiomarkt etablierte Programm „Energy“ mit leichten Adaptierungen verbreitet werden soll. Das geplante Programm soll zu 100% eigengestaltet sein. Das Wortprogramm soll neben Nachrichtensendungen, Informationen, Lifestyle, Veranstaltungstipps und Reportagen auch Call-in-Sendungen beinhalten. Insbesondere sind an redaktionellen Inhalten tägliche Event- und Veranstaltungsberichterstattung für die Steiermark, redaktionelle Beiträge aus der

Steiermark, Studiogäste aus der lokalen Kunst-, Kultur und Eventszene, die Veranstaltung von Events in der Steiermark, die der Jugendkultur eine Plattform zur Präsentation bieten, sowie Diskussionen von lokalen Themen aus dem tagesaktuellen und politischen Geschehen geplant.

Zusammenfassend beabsichtigt die Antragstellerin somit, das bereits am Hörfunkmarkt vorhandene Programm „Radio Energy“ mit leichten Adaptierungen auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu senden.

### **2.3. Im Versorgungsgebiet empfangbare Hörfunkprogramme**

#### *ORF-Hörfunkprogramme*

##### Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

##### Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

##### FM4

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre

Musikformat: Actual Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk

Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

##### Ö2 Steiermark

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30 bis 59 Jahre)

Musikformat: Schlagerhits und Evergreens

Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten,

Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

#### *Hörfunkveranstalter nach PrR-G*

##### KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“)

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt;

regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

#### Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG („Antenne Steiermark“)

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 50er, 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

#### Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH („Radio Eins“)

Das Programm zur Versorgung der Region mit lokalen Inhalten umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm. Der Wortanteil beträgt gemäß dem Antrag in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr rund ein Drittel. Das Programm unter der Marke Radio Eins konzentriert sich vor allem auf Musikstücke aus den 60er, 70er und 80er Jahren. Der Wortanteil des Senders wird durch eine tägliche Talkshow dominiert, in der die Hörer in Bruck/Mur, Leoben und Mürzzuschlag live zu Wort kommen können. Diese Talkshow ist eigens für das Versorgungsgebiet produziert und wird nicht durchgeschaltet. In der Zeit von Montag bis Freitag werden zwischen 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr jeweils zur halben Stunde regionale Nachrichten mit lokalem Aspekt gesendet. Das Programm beinhaltet ferner einen Lokalbezug mit Wetter, Sport, Vereinswesen, Leben in der Region sowie politischen und wirtschaftlichen Belangen aus der Region. Zur Stärkung des Lokalbezugs wird verstärkt auf ein mobiles Sendekonzept gesetzt.

#### Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG („Radio Grün Weiß“)

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf.

## **2.4. Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalter und der Landesregierung**

Mit Schreiben vom 23.05.2011 äußerte sich die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. abschlägig zur beantragten Programmänderung der Privat-Radio Betriebs GmbH. Begründend führt sie im Wesentlichen aus, die in § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G geforderte Voraussetzung, dass die Antragstellerin seit mindestens zwei Jahren ihren Sendebetrieb ausgeübt hat, werde nicht erfüllt.

Die Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG äußerte in ihrem Schreiben vom 23.05.2011 keine Einwände gegen die von der Antragstellerin beantragte Programmänderung.

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH enthielten sich ihrer Stellungnahmemöglichkeit. Ebenso langte keine Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ein.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gesellschaftsrechtlichen Struktur der Antragstellerin und zur gesellschaftsrechtlichen Verbindung mit der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH, der Ennstaler Lokalradio GmbH, der IQ – plus Medien GmbH und der N & C Privatradio Betriebs GmbH sowie zu deren Zulassungen ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Zulassung der Antragstellerin und dem im Zulassungsbescheid bewilligten Programm der Antragstellerin gründen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS. Die Feststellungen zur erstmaligen Zulassung der Antragstellerin gründen auf den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Die Feststellung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Sendebetriebs aufgrund der aktuellen Zulassung der Antragstellerin ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 07.02.2008, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt wurde und somit zuvor kein Sendebetrieb gemäß dieser Zulassung ausgeübt werden konnte. Vor diesem Hintergrund waren die Ausführungen der Antragstellerin, wonach der Sendebetrieb am 07.02.2008 (Tag der Entscheidung der KommAustria) aufgenommen wurde, nicht glaubwürdig.

Die Feststellungen bezüglich der rechtskräftig festgestellten Rechtsverletzungen im Hinblick auf das Programm der Antragstellerin ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS.

Die Feststellungen im Hinblick auf die geplanten Änderungen des Wort- und Musikprogramms beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Antrag.

Die Feststellungen zu den im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 28.04.2011. Die Feststellungen zu den Programmen der im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkveranstalter beruhen auf den bezugnehmenden Akten der KommAustria und des BKS. Die Feststellungen zum Vorbringen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG beruhen auf den vorliegenden Stellungnahmen dieser Hörfunkveranstalter.

### 4. Rechtliche Beurteilung

§ 28a Abs. 3 PrR-G lautet:

*"(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn*

*1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*

*2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

*Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."*

Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 PrR-G ermöglicht Hörfunkveranstaltern unter bestimmten Voraussetzungen auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen.

Bei der Entscheidung, ob eine grundlegende Programmänderung genehmigt werden kann, hat die KommAustria das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Kriterien zu prüfen. Einerseits kann gemäß Z 1 leg. cit. eine grundlegende Programmänderung nur bewilligt werden, wenn der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat. Andererseits darf gemäß Z 2 leg. cit. die allenfalls zu bewilligende Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Mitbewerber im Versorgungsgebiet), noch auf die Angebotsvielfalt zeitigen. Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für den antragstellenden Hörfunkveranstalter seit Zulassungserteilung maßgeblich verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren einbezogen werden, die der betreffende Hörfunkveranstalter selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch seinen wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

§ 28a PrR-G wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 in das PrR-G eingefügt. Die Gesetzesmaterialien (IA 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus (Hervorhebungen nicht im Original):

*"Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmalig nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu.*

*Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten*



*Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist."*

Zunächst ist der Frage nachzugehen, ob die Voraussetzung eines zweijährigen Sendebetriebs im Sinne des § 28a Abs. 3 PrR-G durch die Antragstellerin erfüllt wird.

Die Antragstellerin führt aus, die Konjunktion „seit“ gebe den Zeitpunkt an, zu dem ein bestimmter Zustand oder Vorgang begonnen hat (Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 6. Auflage, 2007). Eine Interpretation, die dazu führe, dass der Bedeutungsgehalt dieses Wortes letztendlich im Sinne von „in den zwei Jahren vor Antragstellung seinen Sendebetrieb ausgeübt hat“, umgedreht werde, sei mit dem Bedeutungsgehalt des vom Gesetzgeber verwendeten Wortes nicht vereinbar. Dieses Ergebnis werde auch durch eine teleologische Interpretation bestätigt. Die Materialien legten unzweifelhaft offen, welches Ziel der Gesetzgeber mit der Zweijahresfrist verfolgt habe: es solle sichergestellt werden, dass sich vor einer genehmigten Programmänderung das ursprünglich zugelassene Programm einem tatsächlichen Praxistest gestellt habe. Eine vergleichbare Bestimmung finde sich auch in § 28b und § 28d PrR-G im Zusammenhang mit der Einbringung einer Zulassung in eine bundesweite Zulassung. Auch dafür sei die Voraussetzung, dass *„der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat“*. Auch in diesem Regelungszusammenhang solle bloß sichergestellt werden, dass nicht ein Zulassungsinhaber, der sich in einem Auswahlverfahren durchgesetzt habe, seine Zulassung vor Ablauf von zwei Jahren Sendebetrieb in eine bundesweite Zulassung einbringe und dadurch letztendlich auch das Auswahlverfahren ad absurdum geführt würde. Darüber hinaus gebe es im PrR-G keine Stelle, an der der Gesetzgeber eine ähnliche Formulierung (*„... seit ...“*) mit anderem Bedeutungsgehalt verwendet habe. Die Bestimmung sei daher so zu verstehen, dass ein Antragsteller belegen müsse, dass er seit der Aufnahme des Sendebetriebs – wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen – seit mehr als zwei Jahren das zugelassene Programm ausgestrahlt und damit in der Praxis getestet habe. Dabei sei wohl davon auszugehen, dass die Perioden des bescheidkonformen Sendebetriebs eine gewisse Nachhaltigkeit haben müssten. Diese Voraussetzung erfülle die Antragstellerin unzweifelhaft. Sie habe ab der Aufnahme des Sendebetriebs, also von 1998 bis Februar 2010, also zunächst über einen Zeitraum von ca. 12 Jahren ihren Sendebetrieb im Sinne des Gesetzes ausgeübt und diesen nach der Unterbrechung durch festgestellten Rechtsverletzungen wieder aufgenommen. Sie habe im Zeitpunkt der Antragstellung daher mehr als 24 Monate lang, also seit (mehr als) zwei Jahren ihren Sendebetrieb zulassungskonform ausgeübt.

Zunächst sind dem Vorbringen der Antragstellerin, wonach sie – wenn auch mit Unterbrechungen – seit 1998 ihren Sendebetrieb im Sinn des Gesetzes und somit (mehr als) zwei Jahren zulassungskonform ausgeübt habe, die Erläuterungen zu § 28a Abs. 3 PrR-G entgegenzuhalten. Gemäß diesen soll eine grundlegende Programmänderung zwar prinzipiell möglich sein, allerdings soll dadurch nicht dem dem Zulassungsbescheid vorangegangenen Auswahlverfahren der Boden entzogen werden (*„Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden.“* und *„Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen.“*). Nach der Absicht des Gesetzgebers soll somit unter anderem durch die in § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G vorgesehene Frist das dem Zulassungsbescheid vorangegangene Auswahlverfahren geschützt werden. Vor dem Hintergrund der Erläuterungen kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass sich der Schutz des Auswahlverfahrens und die in § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G vorgesehene Frist der Aufnahme des Sendebetriebs nur auf die aktuelle Zulassung beziehen kann.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist aus den Gesetzesmaterialien zu § 28a Abs. 3 PrR-G unmissverständlich abzuleiten, dass der erfolgreiche Zulassungswerber

zumindest zwei Jahre hindurch „das dem Zulassungsbescheid zu Grunde liegende Programm“ veranstaltet haben muss, bevor er die Genehmigung für ein anderes Konzept erhalten kann (vgl. VwGH 12.12.2007, Zl. 2007/05/0205).

Vor dem Hintergrund der Gesetzesmaterialien und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist somit der Maßstab für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G, ob der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb zulassungskonform im Sinn der aktuellen Zulassung ausgeübt hat. Eine allfällige davor erteilte Zulassung bzw. ein aufgrund einer solchen Zulassung ausgeübter Sendebetrieb sind für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 irrelevant.

Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin ist somit im gegenständlichen Fall nicht die Ausübung des – zulassungskonformen – Sendebetriebs aufgrund des Bescheides der Regionalradio – und Kabelrundfunkbehörde aus 1998 maßgeblich, sondern lediglich die rechtskonforme Ausübung des Sendebetriebs aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.02.2008, KOA 1.466/07-021, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008.

Nach den Feststellungen hat die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.02.2008, KOA 1.466/07-021, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008, den Sendebetrieb am 01.04.2008 aufgenommen und von Februar 2010 bis 27.09.2010 sowie von 01.10.2010 bis 14.11.2010 kein diesem Bescheid entsprechendes Programm gesendet.

Auch dem weiteren Vorbringen der Antragstellerin zur Erfüllung der Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G stehen der Wortlaut des § 28a PrR-G, die Gesetzessystematik und die Gesetzesmaterialien entgegen:

Nach dem Duden – Richtiges und gutes Deutsch, Band 9, 5. Auflage, 766, gibt die Präposition „seit“ den Zeitpunkt an, zu dem ein Zustand eingetreten ist oder ein anhaltender Vorgang begonnen hat. Sie darf deshalb nur in Verbindung mit Verben stehen, die ein andauerndes Geschehen bezeichnen, nicht aber in Verbindung mit Verben, die ein einmaliges, in sich abgeschlossenes Geschehen ausdrücken.

Auf die konkrete Formulierung in § 28a Abs. 3 PrR-G angewendet bedeutet dies, dass der maßgebliche Zustand (Senden eines zulassungskonformen Programms) zwei Jahre zuvor begonnen haben und bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Regulierungsbehörde anhalten muss. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung kommt es daher darauf an, dass (mindestens) in den letzten zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G durchgehend ein zulassungskonformes Programm gesendet worden ist. Diese Wortinterpretation wird auch durch systematische Überlegungen gestützt:

In § 28a Abs. 3 PrR-G wird die Konjunktion „seit“ an einer weiteren Stelle verwendet. § 28a Abs. 3 vorletzter Satz lautet: „Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben.“ Es besteht kein Zweifel, dass in diesem Fall Umstände maßgeblich sind, die innerhalb des gesamten Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung und dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen. Es ist dem Gesetzgeber nicht zuzusinnen, dass er einer im Wesentlichen gleichlautenden Formulierung in ein und derselben Bestimmung unterschiedliche Bedeutungen zumessen wollte.

Hinzu tritt, dass das PrR-G für Fälle, in denen es ausschließlich auf das Verstreichen einer bestimmten Zeitspanne ankommt, ohne dass diese zwingend noch andauern muss, eine andere Formulierung kennt: So erlischt gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G die Zulassung, wenn die Regulierungsbehörde feststellt, dass der Hörfunkveranstalter „über einen Zeitraum von

*einem Jahr“* aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

Besonders deutlich wird der Unterschied der verschiedenen vom Gesetzgeber verwendeten Formulierungen in einer anderen rundfunkrechtlichen Bestimmung, nämlich § 5 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendiensteegesetz (AMD-G). Gemäß dieser Bestimmung erlischt eine Zulassung wenn die Regulierungsbehörde feststellt, dass der Fernsehveranstalter entweder „über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr“ aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat oder wenn er „seit einem Jahr“ keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat, weil die Voraussetzungen der Verbreitung weggefallen sind.

Die genannten Gesetzesstellen verdeutlichen, dass der Rundfunkgesetzgeber dann, wenn er von einem noch andauernden Zeitraum spricht, die Konjunktion *„seit“* wählt, während er im Fall, dass (irgend)ein Zeitraum, selbst wenn er nicht mehr andauert, maßgeblich ist, eine Formulierung wie zum Beispiel *„über einen Zeitraum von ...“* verwendet.

Die Antragstellerin schließt aus den zitierten Erläuterungen zu § 28a Abs. 3 PrR-G, dass es nur darauf ankomme, dass seit Aufnahme des Sendebetriebs insgesamt in einer Zeitspanne von wenigstens zwei Jahren ein zulassungskonformes Programm ausgestrahlt worden ist. Eine solche Auslegung ist den Materialien aber nicht zu entnehmen: Zwar wird in den Gesetzesmaterialien auf die Aufnahme des Sendebetriebs Bezug genommen, jedoch nur im Zusammenhang mit der Frage, wann eine Programmänderung erstmals möglich ist (*„Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist...“*). Eine Aussage dahingehend, dass dem Zeitpunkt der Aufnahme des Sendebetriebs darüber hinaus weitere Bedeutung zukäme, ergibt sich aus den Materialien aber nicht. Auch der Wortlaut des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G nimmt im Übrigen keinen Bezug auf die Aufnahme des Sendebetriebs.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist es nicht der ausschließliche Zweck der Bestimmung, das Auswahlverfahren zu schützen, was sich auch aus den Erläuterungen zu § 28a Abs. 3 PrR-G (*„diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen...“*) ergibt. Vielmehr sind auch weitere Gesichtspunkte zu beachten:

Den Erläuterungen zu § 28a Abs. 3 PrR-G lässt sich entnehmen, dass Hörfunkveranstaltern trotz einer grundsätzlich auf zehn Jahre ausgerichteten Zulassungserteilung ein entsprechender Rahmen gegeben werden soll, innerhalb dessen vom ursprünglich beantragten Programmkonzept abgegangen werden kann, insbesondere um dieses wegen zu geringer Marktakzeptanz den in zwei Jahren gewonnenen praktischen Erfahrungen anzupassen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung mögliche Schwierigkeiten eines beantragten Hörfunkkonzeptes in der Praxis noch nicht vorhersehbar sind oder aber im Laufe der Zeit Neupositionierungen von Mitbewerbern (auch des ORF) durchgeführt werden bzw. neue Mitbewerber hinzukommen. Maßgeblich ist somit, dass über den im Gesetz vorgesehenen Zeitraum von zwei Jahren aussagekräftige Erfahrungswerte über eine allenfalls zu geringe Marktakzeptanz des im Zulassungsbescheid genehmigten Hörfunkkonzeptes gewonnen werden konnten. Diese Erfahrungswerte können aber in Bezug auf den Entscheidungszeitpunkt nur dann aussagekräftig sein, wenn diese aktuell sind. Erfahrungswerte bezüglich eines rechtskonformen Zustands, der unter Umständen schon mehrere Jahre nicht mehr gegeben ist, können nicht zur Rechtfertigung einer aktuellen Programmänderung herangezogen werden. Es reicht somit auch aus diesem Gesichtspunkt nicht aus, dass „irgendwann“ ein zulassungskonformes Programm gesendet wurde.

Die Auslegung der Antragstellerin zu § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G würde im Übrigen zum fragwürdigen Ergebnis führen, dass ein Rundfunkveranstalter, sobald er irgendwann zwei Jahre ein zulassungskonformes Programm gesendet hat, ein nicht zulassungskonformes

Programm senden und für den Fall, dass die Regulierungsbehörde gegen ihn vorgeht, einen Antrag gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G stellen könnte, um der Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 PrR-G, nämlich dem Entzug der Zulassung, zu entgehen. Dies würde der Bestimmung des § 28 Abs. 2 PrR-G weitgehend den Anwendungsbereich entziehen.

Darüber hinaus verbietet sich vor dem Hintergrund der Erläuterungen und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G auch die Zusammenrechnung von nicht zusammenhängenden Zeiträumen, in denen ein zulassungskonformes Programm gesendet wurde. Nach den Erläuterungen zu § 28a Abs. 3 PrR-G ist *„erstmal nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich“*. Außerdem muss der Hörfunkveranstalter *„zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen“*. Auch der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass *„der Hörfunkveranstalter zumindest zwei Jahre hindurch durchgehend das dem Zulassungsbescheid zugrundeliegende Programm veranstaltet haben muss“* (vgl. VwGH 12.12.2007, Zl. 2007/05/0205).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Voraussetzung für die Genehmigung einer Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G der durchgehende unbeanstandete Sendebetrieb im Sinne der erteilten Zulassung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung der Regulierungsbehörde über den Antrag gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G ist. Diese Voraussetzung erfüllt die Antragstellerin aber aufgrund der im Sachverhalt genannten – rechtskräftig festgestellten – Rechtsverletzungen wegen wesentlicher Programmänderungen (wobei die zuletzt festgestellte bis zum 14.11.2010 andauerte) nicht.

Aufgrund der bisherigen rechtlichen Ausführungen kann ein Eingehen auf die in § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G normierten Kriterien, ob eine Genehmigung der beantragten Programmänderung schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer erwarten lässt, unterbleiben, da die Voraussetzungen in § 28a Abs. 3 Z 1 und Z 2 PrR-G kumulativ zu erfüllen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. September 2011

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Privat-Radio Betriebs GmbH, z.Hd. Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**